

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

7/8
K&R

- Editorial: Vorsicht! Sie haben einen Vertrag mit uns! Die TK-Transparenzverordnung der Bundesnetzagentur · *Dr. Sascha Vander*
- 445 Zur Zulässigkeit von Adblock-Detektoren vor dem Hintergrund der E-Privacy-Richtlinie · *Hans Leo Bechtolf* und *Niklas Vogt*
- 450 Einwilligungserklärungen im Fotorecht · *Dr. Bernd Lorenz*
- 456 Gesichtserkennung zu Werbezwecken – Erfolgt ein User Tracking bald auch offline? · *Paul Voigt*
- 462 Erleichterte Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen mit Waren · *Dr. Felix Buchmann* und *Anna-Lena Hoffmann*
- 467 Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2015
Dr. Alexander R. Klett und *Maria Ottermann*
- 474 Hotelzimmer, Zahnarztpraxen und Reha-Einrichtungen – der Begriff der öffentlichen Wiedergabe · *Dr. Diana Ettig* und *Lea Kaase*
- 478 Der Rundfunkbeitrag im Konflikt mit der Verfassung
Dr. Kay E. Winkler
- 482 Länderreport Österreich · *Prof. Dr. Clemens Thiele*
- 495 BGH: Im Immobiliensumpf: Unterlassungsanspruch gegen anwaltlichen Vorwurf kriminellen Handelns in Pressebericht mit Kommentar von *Martin W. Huff*
- 509 BGH: Lebens-Kost: Kein Schadensersatzanspruch wegen unzulässiger Telefonwerbung mit Kommentar von *Dr. Carsten Menebröcker*
- 515 BGH: Kein Werktitelschutz für *wetter.de* mit Kommentar von *Franz Gernhardt*
- 530 LG Frankfurt a. M.: Informationspflicht zu Datenübermittlung beim Vertrieb von Smart-TV mit Kommentar von *Sebastian Laoutoumai* und *Orcun Sanli*
- 544 Glosse: Trauerspiel ums Lachverbot am Feiertag · *Dominik Höch*

19. Jahrgang **Juli / August 2016** Seiten 445 – 544

Meine Religionslehrerin war schuld. Sie verursachte Ende der 1980er Jahre einen kleinen Schulsandal. Sie zeigte uns im Unterricht „Das Leben des Brian“. Der Monty-Python-Film aus dem Jahr 1979 war schon damals zum Klassiker geworden: Die Geschichte des trotteligen „Brian von Nazareth“, der wider Willen und aufgrund eines Missverständnisses als Messias verehrt wird und schließlich aufgrund seiner Auflehnung gegenüber den römischen Herrschern gekreuzigt wird. Der Film lebt vom Szenen-Humor; die Stichworte „Schwanzus Longus“, „Jeder nur ein Kreuz!“, „Seid ihr von der jüdischen Volksfront? – Nein, wir sind die Volksfront von Judäa!“ kennt jeder, die meisten können drüber lachen.

„Nah an Gotteslästerung“, „Wie kann man nur?“ – besorgte Eltern konnten damals nicht mitlachen und beschwerten sich bei der Schulleitung. Religionslehrerkollegen waren entsetzt. Ein wenig progressiv für das Rheinland jener Zeit.

Wenn das Feiertagsgesetz die Sonn- und Feiertage schützen will und den Karfreitag besonders, kann es bei einer Komödie wie „Das Leben des Brian“ nur darum gehen, still in sich gehende Christen nicht zu stören, indem Jesus Christus beschimpft oder Gotteslästerung begangen wird. Dann muss man hier aber auch genau hinschauen: Kritik und Wissenschaft waren sich einig: Der Film macht sich gerade nicht über Religionsstifter lustig, sondern über unkritisches Verhalten einer Gruppe und Fanatismus – ob in einer Religion oder einer anderen Bewegung.

Zweitens: Die Gesellschaft ist weiter als es dieses Gesetz, eine dubiose FSK-Liste und die Rechtsanwendung des OLG Hamm widerspiegeln. In NRW sind ein Drittel der Bürger nicht christlichen Glaubens. Der Ladenschluss ist faktisch gefallen – das bedeutet: an fast einem Viertel aller Sonntage im Jahr (an 11 Sonntagen) kann man in Nordrhein-Westfalen gleich von der Kirche ins Shopping-Center gehen, wenn

Trauerspiel ums Lachverbot am Feiertag

Lang her, möchte man meinen. Von wegen, muss man feststellen, wenn man einen Beschluss des OLG Hamm (Beschluss vom 27. 5. 2016 – 2 RBs 59/16; abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2016/2_RBs_59_16_Beschluss_20160527.html) etwa 30 Jahre später liest. Die atheistische Initiative eines Rentners „Religionsfrei im Revier“ hatte es im Jahr 2014 (und auch schon zuvor) gewagt, am Karfreitag zu einer Filmvorführung der Satire zu laden, die schon Jahrzehnte zuvor für Unruhe gesorgt hatte. Der Film lief, es kamen rund 250 Besucher. Die Stadt Bochum verhängte ein Bußgeld, das AG folgte der Entscheidung. Rechtswidrig, meinte nun auch das OLG Hamm; 100 Euro Bußgeld seien da angemessen – so die Hammer Richter und ließen eine Rechtsbeschwerde dagegen nicht zu. Rechtsgrundlage: Das Feiertagsgesetz NRW. In dünnen Worten ließen die Richter wissen, es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass dieses Gesetz verfassungsgemäß sei – und damit auch der hier in Rede stehende § 6 Abs. 3 Nr. 3, in dem es heißt: „Am Karfreitag sind zusätzlich verboten: (...) 3. die Vorführung von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind, bis zum nächsten Tag 6 Uhr (...)“.

Jetzt wird der einigermaßen kritische Jurist schon hellhörig: Ein Film darf an einem – zugegebener Maßen – hohen Feiertag der christlichen Kirchen nicht gezeigt werden, weil er in einer Liste des Kultusministers steht? Klingt irgendwie nach Zensur. Und dazu gehört „Das Leben des Brian“? Man wundert sich nicht, dass es die Entscheidung auf die Webseite „Justillon – Kuriose Rechtsnachrichten“ geschafft hat.

Nicht weniger absurd wird es, wenn man sich die Liste der Filme anschaut, die wir am Karfreitag nicht in größerer Runde gucken dürfen. Verantwortlich dafür ist die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Man mag noch über die Horror- und Softpornofilme diskutieren, die sich da unter den rund 750 Titeln finden. Aber: Dieter Hallervordens an Harmlosigkeit nicht zu überbietende Komödie „Alles im Eimer“ aus dem Jahr 1981, ein seichter Hollywood-Streifen mit Kirsten Dunst („Die Hochzeit unserer dicksten Freundin“) oder gar „Nick Knattertons Abenteuer“? Wie steht es um die schädlichen Auswirkungen der Teletubbies oder Biene Maja? Wurde das schon geprüft?

So sehr das alles nach Realsatire klingt, ist der Hintergrund doch in dreierlei Hinsicht ernst:

man denn will. Und darum geht es: nur das, was die Religionsausübung tatsächlich beeinträchtigt, sollte untersagt werden können. Das Nebeneinander von Menschen, die den Feiertag zur inneren Einkehr nutzen, und denen, die sich fragen. „Was war noch mal Pfingsten?“ und sich über einen freien Tag freuen, ist Realität. Im säkularen Staat ist es nicht dessen Aufgabe, per Gesetz Handlungen zu verbieten, von denen sich niemand ernsthaft gestört fühlen kann, ja von denen andere im Zweifel gar nichts mitbekommen.



RA Dominik Höch, Berlin

Und drittens, juristisch am gewichtigsten: Hier wird mit einem Verbot staatlicherseits in einen Kommunikationsprozess eingegriffen; es stehen ja gewichtige Grundrechte im Raum: Neben der allgemeinen Handlungsfreiheit die Kunstfreiheit und – der Veranstalter wollte ja provozieren und auf die Rechte von Atheisten hinweisen – die Meinungs-, Versammlungs- und negative Religionsfreiheit. Der Fall liegt völlig anders, aber es sei daran erinnert, wie die weit aus meisten Politiker in Deutschland auf die in Dänemark veröffentlichten „Mohammed-Karikaturen“ reagiert haben. Die Meinungsfreiheit konnte hier nicht hoch genug gehalten werden, staatliche Eingriffe kämen nicht in Betracht. Das, obwohl viele Muslime wohl begründet darlegten, warum sie sich auch persönlich in ihren religiösen Gefühlen verletzt sahen. Und eine spöttelnde Komödie aus den 1970er Jahren über blinde Treue zu einem angeblichen Messias soll man in einem Kulturzentrum in Bochum am Karfreitag nicht zeigen dürfen?

Es stünde uns gut an, auszuhalten, wenn ein Rentner mit einem religionskritischen Film am Karfreitag ein bisschen provozieren will. Denn: Die Freiheit des einen hört erst da auf, wo er beginnt, die Freiheit des anderen zu beeinträchtigen. Kein Kirchgänger wird durch den Film auch nur entfernt daran gehindert, sich still zu besinnen. Und als Jurist wünscht man sich Entscheidungen, die tiefer gehen als die des OLG Hamm. Ein Verweis auf eine früher festgestellte Verfassungsmäßigkeit des Feiertagsgesetzes ersetzt keine Subsumtion, ob diese staatliche Maßnahme verfassungsgemäß ist. Dies, zumal das Ordnungswidrigkeitengesetz eine Annahme der Rechtsbeschwerde zur „Fortbildung des Rechts“ ermöglicht (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

Die Initiative aus Bochum will jetzt Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe einlegen. Bis dort eine Entscheidung erfolgt, bleibt ganz im Sinne des Films nur, immer auf die heitere Seite des Lebens zu schauen.